

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
- TISCHTENNISCLUB GENGENBACH -
2. Er hat seinen Sitz in Gengenbach
3. Gerichtsstand ist Gengenbach
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.05. - 30.04.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports, der Jugend sowie die Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte. Im Rahmen der Ausübung des Tischtennisports wird das gesellige Leben der Clubmitglieder gefördert.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Tischtennisports, der dafür angeschafften Einrichtungen sowie durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen als auch die Ausbildung von Jugendlichen zum Tischtennisport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Bestrebungen politischer und weltanschaulicher Art sind satzungswidrig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder, ausgenommen juristische Personen
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben, durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von mindestens 6 Jahren werden.
4. Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von mindestens 16 Jahren werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Durch Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und unehrenhaftes Verhalten. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat mindestens 2 Wochen vor Einberufung der Generalversammlung an den Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Sportgerät sowie Sportbekleidung.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
5. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Ehrenämter des Clubs nicht wählbar und haben kein Stimmrecht und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an Erörterungen teilnehmen.
6. Bei Vereinsveranstaltungen haben Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigungen. Hierbei erzielte Einnahmen fließen in die Vereinskasse.

§ 8 Beiträge

1. Ein Aufnahmebeitrag in den Verein ist nicht zu entrichten.
2. Von aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

C. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand jährlich im 2. Quartal mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Bei der Generalversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben außerdem die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.
4. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an, sie werden jedoch von der Generalversammlung genau so gewählt wie die Vorstandsmitglieder.
5. Einer der Kassenprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfungen der Generalversammlung zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand zu berichten.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes innerhalb 1 Monats mit 14-tägiger Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Anträge an die Generalversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge die nicht fristgemäß eingereicht worden sind, können mit Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Die Generalversammlung entscheidet durch einfache, bei Satzungsänderungen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Sportwart
 - h) aus maximal 3 Beisitzer

Statt des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden kann sich der geschäftsführende Vorstand neben den in Ziffer a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern auch aus einem Vorstandsteam aus maximal 3 Mitgliedern zusammensetzen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden bzw. durch das Vorstandsteam vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Vorstandsteams sind einzelvertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstandsteams vor.
4. Der 1. Vorsitzende bzw. das Vorstandsteam leitet die Geschäftsführung; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
5. Der Schriftführer hat über Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der Kassenwart verwaltet das Geldwesen und sorgt für die reibungslose Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Der Vorsitzende bzw. das Vorstandsteam hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Kassenbücher.
7. Der Jugendwart leitet den gesamten sportlichen Ablauf der Jugendlichen im Verein sowie alle sonstigen Veranstaltungen der Jugendlichen.

§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl für 2 Geschäftsjahre gewählt.
2. Liegt für die Wahl nur ein einziger Wahlvorschlag vor, so kann auch durch Zuruf gewählt werden.
3. Wird von 1 Mitglied geheime Wahl gewünscht, muss diese durchgeführt werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind diese kommissarisch zu besetzen und bleiben nur bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 14 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb und Trainingsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und für Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen gegenüber Versicherungen des Vereins wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 15 Ehrungen

1. Die Ehrungen von Mitgliedern erfolgen nach den Bestimmungen des Südbadischen Tischtennisverbandes.
2. Zusätzliche Ehrungen durch den Verein behält sich die Vorstandschaft vor.
3. Als Ehrenmitglieder können ernannt werden:
 - a. langjährige verdiente Mitarbeiter im Verein
 - b. langjährige hervorragende Förderer des Vereins.
4. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Gengenbach. Das Vermögen ist ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 21 AO zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 3. April 1981 durch die Mitglieder angenommen.

Gengenbach, den 3. April 1981

Die Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung vom 26.04.2013 durch die Mitglieder angenommen.

Gengenbach, den 26. April 2013